

Beschlussvorlage

zu Punkt 9. für den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Ostenfeld) am Dienstag, 5. Dezember 2017

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Vereinbarung mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde über die Wahrnehmung der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf der sog. Panzerstraße

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinden Ostenfeld und Rade und die Bundeswehr haben Ende 1973/Anfang 1974 eine „Verwaltungsvereinbarung über die Anlage einer Rampe als Fährstelle südlich des Nord-Ostsee-Kanals sowie über den Ausbau der Zufahrtsstraße von der Bundesstraße 202 bei Ostenfeld bis Rade“ geschlossen. Die Verwaltungsvereinbarung beinhaltete Regelungen über die Tragung der Kosten der Errichtung der Rampe und des Ausbaus der Zufahrtsstraße sowie Regelungen über die Kostenbeteiligung der Bundeswehr an Unterhaltungs- bzw. Grundinstandsetzungsarbeiten an der Zufahrtsstraße.

Nach Fertigstellung dieser Straße haben die beiden Gemeinden Anfang 1979 mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Vereinbarung über die Wahrnehmung der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf der sog. Panzerstraße geschlossen. Darin hatte sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde bereit erklärt, die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf der Panzerstraße zu übernehmen, und zwar bis zur endgültigen Einstufung dieser Straße.

Die zwischen den Gemeinden Ostenfeld und Rade und der Bundeswehr Ende 1973/Anfang 1974 geschlossene Vereinbarung wird nach abgeschlossener Deckensanierung und vollständiger Bezahlung des vereinbarten Anteils der Bundeswehr aufgehoben. Mit E-Mail vom 20.11.2017 hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde nunmehr mitgeteilt, dass eine Einstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Ostenfeld nach Rade zu einer Kreisstraße nicht möglich sei, da die Straße nicht die Voraussetzungen zur Einstufung als Kreisstraße im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein erfülle. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrWG sind Kreisstraßen Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder mit benachbarten Kreisen oder kreisfreien Städten oder dem Anschluss von Gemeinden an Bundesfernstraßen, Landesstraßen, Eisenbahnhaltstellen, Schiffsladeplätze und ähnliche Einrichtungen zu dienen bestimmt sind. Der Kreis hat daher darum gebeten, nach Abschluss der Deckenerneuerung auf der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Ostenfeld und Rade die Vereinbarung über die Wahrnehmung der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf der sog. Panzerstraße im gegenseitigem Einverständnis aufzuheben. Angestrebt wird dabei eine Aufhebung zum 31.12.2017.

Konsequenz dieser Aufhebung ist, dass die Gemeinde die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf der Panzerstraße zukünftig wieder selbst wahrnehmen muss.

Der Winterdienst in der Gemeinde Ostenfeld wird von der Fa. Baasch aus Bovenau wahrgenommen. Die Fa. Baasch erhält je Wintersaison ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 550,00 EUR netto, außerdem berechnet die Fa. Baasch je Stunde wahrgenommener Winterdienst einen Betrag in Höhe von 58,00 EUR netto.

Die sog. Panzerstraße hat auf dem Gebiet der Gemeinde Ostenfeld eine Länge von 890 m, so dass mit einer unwesentlichen Erhöhung der Kosten des Winterdienstes für die Gemeinde Ostenfeld gerechnet werden muss.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2018 sind im PSK 04/54100.5241100 (Gemeindestraßen und –wege, Winterdienstkosten) finanzielle Mittel in Höhe von 8.000,00 EUR berücksichtigt, die in den vergangenen Jahren auskömmlich waren (2016: 4.238,83 EUR, 2015: 4.110,75 EUR, 2014: 3.228,32 EUR).

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Vereinbarung mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde über die Wahrnehmung der Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf der sog. Panzerstraße mit Wirkung zum 31.12.2017 aufzuheben.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg